

# RS OGH 2007/7/13 6Ob127/07f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2007

## Norm

KO §30

## Rechtssatz

Soweit das Wechselakzept eine Verbindlichkeit des Schuldners begründet, ist dies nicht gläubigerbenachteiligend, wenn der Schuldner dem Aussteller des Wechsels bereits aus einem anderen Rechtsgrund verpflichtet war und die Annahme des Wechsels zur Begleichung dieser Verbindlichkeit diene. Insoweit führte die Wechselbegebung im Ergebnis nur zu einer Stundung der ursprünglichen Schuld, die als solche nicht gläubigerbenachteiligend ist. Die Hingabe eines Wechsels, mag diese auch als inkongruent zu beurteilen sein, benachteiligt die Konkursgläubiger nur, soweit sich die Verstärkung der zugrunde liegenden Kausalforderung durch die zusätzliche wechselfmäßige Verpflichtung auswirkt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 127/07f

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 127/07f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122244

## Dokumentnummer

JJR\_20070713\_OGH0002\_0060OB00127\_07F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)